Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 17 969 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dennis Haustein und Danny Freymark (CDU)

vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2024)

zum Thema:

Anforderungen der HOWOGE an Balkonkraftwerke

und **Antwort** vom 9. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein und Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) über

<u>die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin</u> über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17969 vom 22. Januar 2024 über Anforderungen der HOWOGE an Balkonkraftwerke

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher bereits vorliegende Stellungnahmen der landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), GESOBAU AG (GESOBAU), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SUL) und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH (WBM) der Antwort zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen zu einzelnen Teilaspekten wurden in eigener Verantwortung erstellt übermittelt.

Frage 1:

Wie beurteilt der Berliner Senat die Wirtschaftlichkeit von sog. Balkonkraftwerken aus Sicht der Mieterinnen und Mieter?

Antwort zu 1:

Der Berliner Senat beurteilt die Wirtschaftlichkeit von Balkonkraftwerken aus Sicht der Mieterinnen und Mieter als positiv. Durch die Installation von Balkonkraftwerken können die Betriebskosten von Wohnungen reduziert werden. Der erzeugte Strom wird direkt vor Ort verbraucht, wodurch Stromkosten eingespart werden können. Dies bietet den Mieterinnen und Mietern die Möglichkeit, sich an der Energiewende zu beteiligen und gleichzeitig ihre eigenen Stromkosten zu senken.

Frage 2:

Wie ist die Position der städtischen Wohnungsbauunternehmen zu Balkonkraftwerken? Gibt es einheitliche oder unterschiedliche Anforderungen zur Installation und Betreiben von Balkonkraftwerken der städt. Wohnungsbauunternehmen, an die Mieterinnen und Mieter?

Frage 3:

Werden die Mieterinnen und Mieter über das Konzept der Balkonkraftwerke durch die städt. Wohnungsbauunternehmen gezielt informiert? Wenn nein, ist hier etwas geplant?

Frage 4:

Welche Kommunikation, insbesondere hinsichtlich frühzeitiger Information der Öffentlichkeit über das Konzept der Balkonkraftwerke, fand zwischen dem Senat und den städt. Wohnungsbauunternehmen, insbesondere der HOWOGE, statt. Wird diese Kommunikation als ausreichend betrachtet oder sieht der Senat Verbesserungsbedarf? Wenn ja, an welcher Stelle und wie?

Frage 5:

Wie machen die städt. Wohnungsbauunternehmen die Anschaffung von Balkonkraftwerken attraktiv? Werden Anreize gesetzt und wenn ja, welche?

Frage 6:

Was sind die gesetzlichen Mindestanforderungen für das Betreiben eines Balkonkraftwerks in einer Mietwohnung? Wie beurteilt der Berliner Senat diese?

Frage 7:

Gibt es spezielle Anforderungen oder Beschränkungen für die Installation von Balkonkraftwerken seitens der städt. Wohnungsbauunternehmen, insbesondere der HOWOGE, welche über die Mindestanforderungen hinausgehen? Wenn ja, wie sehen diese aus und warum stellen die städt. Wohnungsbauunternehmen, insbesondere die HOWOGE, zusätzliche Anforderungen?

Frage 8:

Sieht der Berliner Senat die Anforderungen der städt. Wohnungsbauunternehmen, insbesondere der HOWOGE, als zumutbare Aufwendungen für ein Balkonkraftwerk an?

Frage 9:

Wie unterstützen die städt. Wohnungsbauunternehmen und insbesondere die HOWOGE die Mieterinnen und Mieter bei der Umsetzung dieser Anforderungen?

Antwort zu 2 bis 9:

Die Beantwortung erfolgte in den Schriftlichen Anfragen 19/12609, 19/15299, 19/13588 und 19/17085. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Ergänzend dazu ist folgendes anzumerken:

Die LWU haben sich bereits im April 2023 zu wesentlichen Genehmigungskriterien abgestimmt und führen diesen Prozess im Rahmen der laufenden Genehmigungsverfahren fort. Die Kriterien wurden aus baurechtlichen und technischen Bestimmungen, Regelwerken und Gesetzen erarbeitet. Die Vorgaben zur behördlichen technischen Anmeldung der Anlagen geben die Bundesnetzagentur sowie der jeweilige Netzbetreiber vor.

Der Senat fördert seit dem 10. Februar 2023 Investitionen in Balkon-Steckersolargeräten/Balkon-Solaranlagen im Rahmen des Förderprogramms SolarPLUS. Mieterinnen und Mieter können bei Kauf eines Steckersolargerätes eine Förderung in Höhe von maximal 500 Euro erhalten. Die Förderung wird für ein neues Steckersolargerät pro Wohnung gewährt und kann bei der IBB unter www.ibb-business-team.de/solarplus beantragt werden.

Zudem hat der Senat im Rahmen des Programms "solarwende berlin" umfangreiche weitere Informationen für Mieterinnen und Mieter aber auch für Eigentümerinnen und Eigentümer über www.solarwende-berlin.de bereitgestellt. Diese können nunmehr, wie auch Pächterinnen und Pächter der Berliner Kleingärten, ebenfalls die o.g. Förderung erhalten.

Auf Initiative Berlins hat die Energieministerkonferenz am 30. März 2023 einen Beschluss gefasst, die Verfahren für die behördlichen Anmeldungen der Anlagen deutlich zu vereinfachen und auch technische Anforderungen an Zähler und Steckdosen zu reduzieren.

Auch die LWU veröffentlichen ihre Genehmigungsvoraussetzungen für Balkon-Steckersolargeräten/Balkon-Solaranlagen zum Teil auf ihren Webseiten sowie über die von ihnen betriebenen Kanäle zur Mieterinnen- und Mieterinformation. In jedem Fall erhalten Mieterinnen und Mieter auf Anfrage bei den LWU die benötigten Informationen.

Der Senat sieht die wesentlichen Genehmigungskriterien der LWU zur Installation einer Balkonsolaranlage als sachgerechte Voraussetzungen. Die LWU nehmen ihre Verpflichtungen als Vermietende wahr, indem sie die Mietsache selbst vor Schäden zu schützen haben und dafür Sorge zu tragen haben, dass Dritte nicht durch die Mietsache beeinträchtigt werden oder im schlimmsten Fall zu Schaden kommen (Eigentümerhaftpflicht).

Frage 10:

Wie viele Anfragen für Balkonkraftwerke haben die städt. Wohnungsbauunternehmen seit 2021 bereits erhalten?

Frage 11:

Wie viele Balkonkraftwerke wurden bereits genehmigt und wie viele davon schon installiert? Wenn es eine Diskrepanz zwischen den Zahlen gibt, wie erklären sich die städt. Wohnungsbauunternehmen diese?

Antworten zu 10 und 11:

degewo

Per 15. Januar 2024 sind bei der degewo 288 Anfragen zu Balkonsolaranlagen eingegangen. Die Anfragen werden systematisch, jedoch nicht detailliert dahingehend erfasst, ob es sich um allgemeine Anfragen/Informationen oder eine Genehmigung bzw. Ablehnung handelt.

GESOBAU

Bei der GESOBAU AG gibt es Stand Januar 2024 142 Anfragen von Mietenden zur Installation und Montage einer Balkonsolaranlage. Für drei Anfragen gibt es eine Zustimmung zur Installation. Für fünf Anfragen wurde die Zustimmung nicht erteilt (Gründe: dreimal Denkmalschutz, einmal Befestigung entspricht nicht den Anforderungen, einmal PV-Anlage entspricht nicht den technischen Anforderungen). Alle Anfragen von Mietenden wurden mit einem Anschreiben beantwortet, welches den Ablauf des Verfahrens und die Verpflichtungen für Mietende erläutert. Vielfach erfolgt dann keine weitere Kontaktaufnahme. In diesen Fällen kann keine Prüfung stattfinden.

GEWOBAG

Per 15. Januar 2024 sind bei der GEWOBAG 252 Anfragen zu Balkonsolaranlagen eingegangen. Die Anfragen werden systematisch, jedoch nicht detailliert dahingehend erfasst, ob es sich um allgemeine Anfragen/Informationen oder eine Genehmigung bzw. Ablehnung handelt.

HOWOGE

Zum Stand Januar 2024 haben 184 Mietende eine Anfrage gestellt. Davon sind 67 Anfragen in Klärung und bei 97 Anfragen sind weitere Infos/Unterlagen durch die Mietenden erforderlich. Acht Anfragen wurden genehmigt. In zwölf Fällen erfolgte eine Ablehnung.

SUL

Mit Stichtag 31. Dezember 2023 wurden 99 Anträge auf Balkon-Steckersolargeräte/Balkon-Solaranlagen bei der SUL eingereicht. Davon wurden bislang 13 Anlagen genehmigt. Weitere befinden sich aktuell noch im Genehmigungsverfahren. Ein hoher Anteil an Anträgen wurde zurückgezogen bzw. die Unterlagen wurden nicht vollständig entsprechend des Genehmigungsverfahrens eingereicht.

WBM

Per 15. Januar 2024 ergibt sich bei der WBM folgendener Stand:

- 19 Genehmigungen erteilt aufschiebende Bedingung (Nachweis der Installation durch Fachfirma)
- Vier Anträge in Prüfung
- Vier Anträge abgelehnt.

Berlin, den 09.02.2024

In Vertretung

Machulik
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen